

KfW-Information für Multiplikatoren

10.02.2025

Thema dieser Ausgabe:
Energie und Umwelt

Inhalt

	Produkt	Thema
Energie und Umwelt »		
	Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft 295	Anpassungen und Erweiterungen der Förderbedingungen zum 20.02.2025
Service-Informationen »		

Energie und Umwelt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (295): Anpassungen und Erweiterungen der Förderbedingungen zum 20.02.2025

Im Folgenden möchten wir Sie über Anpassungen und Klarstellungen der Förderbedingungen im Produkt 295 informieren. Es ergeben sich unter anderem folgende Änderungen bzw. Klarstellungen:

1. Einführung eines neuen Verwendungszwecks im Modul 4: Produktion (Nicht-EE) und Nutzung Wasserstoff

Im Modul 4 Premiumförderung wird ein neuer Verwendungszweck "Produktion (Nicht-EE) und Nutzung Wasserstoff" (Artikel 36 AGVO) eingeführt.

Hierunter können sowohl Vorhaben zur Herstellung als auch Nutzung von strombasiertem, CO₂-armen Wasserstoff, der nicht ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird, gefördert werden. Bisher war die Wasserstofferzeugung mit Elektrolyseanlagen ausschließlich für erneuerbaren Wasserstoff und über Artikel 41 AGVO förderfähig. Zukünftig können Elektrolyseanlagen zur Herstellung von CO₂-armem Wasserstoff über Artikel 36 AGVO gefördert werden, sofern die lebenszyklusbedingten Treibhausgasemissionen des erzeugten Wasserstoffs unter 0,102 tCO₂eq/MWh liegen. Außerdem können unter dem neuen Verwendungszweck Vorhaben gefördert werden, bei denen erneuerbarer oder strombasierter, CO₂-armer Wasserstoff genutzt wird.

2. Änderungen bestehender Verwendungszwecke

Der bestehende Verwendungszweck "M4 Nutzung und Produktion erneuerbarer Wasserstoff" wird in "M4 Produktion erneuerbarer Wasserstoff" (Artikel 41 AGVO) umbenannt. Der bestehende Verwendungszweck "M4 Elektrifizierung von Prozessen (mit EE)" wird zu "M4 Elektrifizierung von Prozessen" (Artikel 36 AGVO) geändert.

3. Erweiterung und Anpassung des Technologiekatalogs in der Basisförderung:

Neu aufgenommen in die Basisförderung werden "handgeführten Lötstationen", die ausschließlich handgeführte, elektronisch geregelte elektrische Lötstationen umfassen. Für diese ist künftig lediglich eine Endenergieeinsparung von 15 % nachzuweisen, während die Erstellung eines Einsparkonzeptes entfällt. Eine Förderung über die Premiumförderung im Modul 4 ist für diese Vorhaben künftig nicht mehr möglich.

Außerdem werden weitere Kategorien in der Formulierung angepasst.

4. Klarstellungen zur Förderung von Abwärmenetzen

In der Anlage zum Merkblatt für Modul 4 wurden diverse Klarstellungen zur Förderung von Abwärmenetzen aufgenommen.

5. Klarstellungen zum Kumulierungsverbot

Im Merkblatt erfolgt eine Klarstellung zum Thema Kumulierung mit weiteren öffentlichen Mitteln. Es wird eine Ergänzung aufgenommen, dass die gleichzeitige Inanspruchnahme der besonderen Ausgleichsregelung (BesAR), einer Strompreiskompensation für energieintensive Unternehmen, der Spitzenausgleich Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) und der Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BECV) keine Auswirkungen auf die Förderfähigkeit des Vorhabens hat.

6. Neueinführung und Anpassung von Emissionsfaktoren

Zur Förderung von Vorhaben zur Nutzung und Erzeugung von strombasiertem, CO₂-armen Wasserstoff, der nicht ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird, wird ein neuer Emissionsfaktor "CO₂-armer Wasserstoff" eingeführt. Mit diesem Faktor kann eine Treibhausgaseinsparung zum Beispiel gegenüber der Verwendung von Erdgas dargestellt werden, auch wenn der Wasserstoff (noch) nicht 100 % erneuerbar ist. Ergänzend dazu werden auch die Emissionsfaktoren zur Nutzung von Wasserstoff als Ressource angepasst.

Ein neuer Emissionsfaktor für Sauerstoff, der bei der Elektrolyse von erneuerbarem oder CO₂-armen Wasserstoff entsteht, wird eingeführt.

Der Emissionsfaktor für "Prozessdampf" wird angepasst, sodass er besser zu gasbetriebenen Prozessdampferzeugern passt. Es bleibt weiterhin zulässig, für ein Vorhaben einen eigenen Emissionsfaktor für "Prozessdampf" zu berechnen.

7. Anpassung der Merk- und Informationsblätter zum 20.02.2025

Die Merk- und Informationsblätter werden entsprechend den Änderungen zum 20.02.2025 aktualisiert. Darüber hinaus erfolgen weitere redaktionelle Änderungen. Die aktualisierten Versionen stehen Ihnen ab dem 17.02.2025 im KfW-Partnerportal zur Verfügung.

Service-Informationen

Das aktualisierte Merkblatt, die Anlagen zum Merkblatt und die Infoblätter können ab dem 17.02.2025 im Archiv Ihres Partnerbereichs unter www.kfw.de/partnerportal heruntergeladen werden.

Alternativ können Sie die Dokumente ab Gültigkeit über den zentralen Bestellservice der KfW digital via E-Mail beziehen:

Zentraler Bestellservice: **Servicenummer: 0800 539 9001 – kostenfreie Rufnummer;**
E-Mail: bestellservice@kfw.de

KfW-Bestellnummer	Produkt-Nummer	Dokument	Bezeichnung	Stand
600 000 4389	295	Merkblatt	Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Kredit	20.02.2025
600 000 4390	295	Anlage zum Merkblatt	Modul 2: Prozesswärme aus erneuerbaren Energien	20.02.2025
600 000 4391	295	Anlage zum Merkblatt	Modul 3: Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR), Sensorik und Energiemanagement-Software	20.02.2025
600 000 4471	295	Anlage zum Merkblatt	Modul 4: Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen	20.02.2025
600 000 4912	295	Infoblatt	Infoblatt CO ₂ -Faktoren	20.02.2025
600 000 4934	295	Infoblatt	Infoblatt Transformationspläne	20.02.2025
600 000 4512	295	Infoblatt	Liste der Technischen FAQ	20.02.2025

Bitte beachten Sie, dass wir den Druck und den postalischen Versand – aus Gründen der Nachhaltigkeit – eingestellt haben.

Ihre Fragen beantworten Ihnen gerne die Beraterinnen und Berater unseres Infocenters von Montag bis Freitag unter folgender kostenfreier Rufnummer:

- Unternehmensfinanzierung (08:00 – 18:00 Uhr): 0800 539 9001